

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Karnevalsgesellschaft „Narhalla“ Rot-Weiß e. V. Marktredwitz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Zweck und Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Vorstand | 2 |
| 1. | Aufgaben | 2 |
| 2. | Sitzungen des Vorstands | 3 |
| § 3 | Fachbereiche und Ressortprinzip | 3 |
| 1. | Organisation | 3 |
| 2. | Besetzung & Amtsdauer | 4 |
| 3. | Arbeitsweise | 4 |
| 4. | Finanzielle Befugnisse & Budget | 4 |
| 5. | Vertretung | 4 |
| 6. | Verträge | 5 |
| § 4 | Ressorts | 5 |
| 1. | Ressort Finanzen (Schatzmeister) | 5 |
| 1.1. | Zahlungsverkehr & Abrechnung | 5 |
| 1.2. | Auszahlungskontrolle & Revision | 5 |
| 1.3. | Finanzplanung & Berichtswesen | 5 |
| 2. | Mitgliederverwaltung | 5 |
| 3. | Schriftwesen | 5 |
| 4. | Tanzsport | 5 |
| 5. | Brauchtum (Elferrat & Präsidium) | 5 |
| 6. | Feste & Veranstaltungen | 5 |
| 7. | Vereinsheim (Hausmeisterei) | 6 |
| 8. | Technik | 6 |

| | | |
|-----|--|---|
| 9. | Öffentlichkeitsarbeit..... | 6 |
| 10. | Inventar & Zeugwart | 6 |
| § 5 | Vermietungen im Vereinsbetrieb..... | 6 |
| § 6 | Vereinswerte, Jugendschutz und Prävention..... | 7 |
| 1. | Jugendschutz | 7 |
| 2. | Suchtmittelprävention | 7 |
| 3. | Gewaltprävention | 7 |
| 4. | Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion | 7 |
| § 7 | Verschwiegenheitspflicht..... | 8 |
| § 8 | Fundament | 8 |
| § 9 | Schlussbestimmungen | 9 |

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die internen Abläufe, Zuständigkeiten und Verfahren des Vorstands sowie der bestellten Fachausschüsse. Sie gilt ergänzend zur Satzung; bei Widersprüchen hat die Satzung Vorrang.

§ 2 Vorstand

1. Aufgaben

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein. Seine Kernaufgaben sind:

- a) Strategische Leitung: Festlegung der langfristigen Vereinsziele und Jahresplanung.
- b) Repräsentation: Vertretung des Vereins gegenüber Politik, Verbänden und Öffentlichkeit.
- c) Personalhoheit: Berufung und Abberufung von Ressortleitern und Trainern.
- d) Krisenmanagement: Entscheidung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder Eilbedürftigkeit.

- e) Verschwiegenheit: Die Mitglieder des Vorstands und die Ressortleiter sind verpflichtet, über alle internen Beratungen und vertraulichen Daten (insb. Mitgliederdaten) auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- f) Kinderschutz & Aufsichtspflicht: Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist exklusiv dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) vorbehalten. Dieser dokumentiert lediglich die Einsichtnahme und die Gültigkeitsdauer; die Zeugnisse verbleiben im Original beim Inhaber.
- g) Datenschutz: Erstellung und Pflege des Datenschutzverzeichnisses.
- h) Liegenschaften: Übergeordnete Verwaltung und Regelung von Vermietungen des Vereinsheims.

2. Sitzungen des Vorstands

- a) Rhythmus: Vorstandssitzungen werden nach Bedarf und entsprechend dem Tagesgeschäft abgehalten.
- b) Einladung: Formlos (z. B. WhatsApp/E-Mail) unter Einhaltung einer angemessenen Frist.
- c) Beschlussfähigkeit: Gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter zwingend der 1. oder der 2. Vorstand.
- d) Beschlussfassung: Einfache Mehrheit; Protokollpflicht. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Wege der schriftlichen oder elektronischen Umfrage (z.B. E-Mail, WhatsApp) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- e) Sitzungsform: Vorstandssitzungen können nach Ermessen des Vereinsvorstands auch in virtueller Form (Videokonferenz) oder hybrid abgehalten werden. Die Beschlussfassung erfolgt analog zu Präsenzsitzungen und wird im Protokoll vermerkt.

§ 3 Fachbereiche und Ressortprinzip

1. Organisation

Der Verein wird nach dem Ressortprinzip geleitet. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben bildet der Vorstand Fachbereiche (Ressorts). Die Leiter dieser Ressorts bilden den Fachausschuss gemäß der Satzung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über deren Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung. Die konkreten Aufgabenkataloge werden in dieser Geschäftsordnung fixiert.

2. Besetzung & Amtsdauer

Gemäß § 6 der Satzung beruft der Vorstand für jedes Ressort eine Leitung sowie ggf. beratende Mitglieder. Die Berufung endet mit der Wahlperiode des Vorstands oder durch vorzeitige Abberufung aus sachlichem Grund. Jede Leitung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Stellvertretung benennen.

3. Arbeitsweise

Die Ressortleiter handeln in ihrem Aufgabenbereich eigenverantwortlich, sind jedoch dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Bei ressortübergreifenden Themen entscheiden die beteiligten Leiter gemeinsam; bei Uneinigkeit entscheidet der Gesamtvorstand. Die Gründung neuer Abteilungen oder Gruppen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstands.

4. Finanzielle Befugnisse & Budget

- a) Eigenverantwortung (bis 50,00 €): Ressortleiter können bis zu einem Betrag von 50,00 € pro Monat eigenständig und ohne vorherige Rücksprache tätigen.
- b) Zustimmungspflicht (über 50,00 €): Alle Ausgaben, die den Betrag von 50,00 € überschreiten, sind vorab mit dem Ressort Finanzen (Schatzmeister) abzustimmen. Dieser prüft die Budgetdeckung und gibt die Ausgabe frei.
- c) Erweiterte Freigabe (über 500,00 €): Bei Ausgaben über 500,00 € greift das Vier-Augen-Prinzip unter Einbindung des geschäftsführenden Vereinsvorstands (Details siehe § 4 Ziff. 1.2).
- d) Von dieser Regelung ausgenommen sind:
 - Regelmäßig anfallende Betriebskosten und wiederkehrende Verbindlichkeiten (z. B. Brauereiabnahmen, Steuerberatung, Mieten).
 - Einmalige Ausgaben, die im Rahmen eines vorab vom Vereinsvorstands oder der Mitgliederversammlung genehmigten Projektbudgets anfallen (z. B. Rechnungen für Vereinsfeste, Catering, Eventtechnik).

Die Zustimmung des Schatzmeisters oder des Vereinsvorstands kann in Textform (z. B. E-Mail oder Messenger-Gruppe) erfolgen.

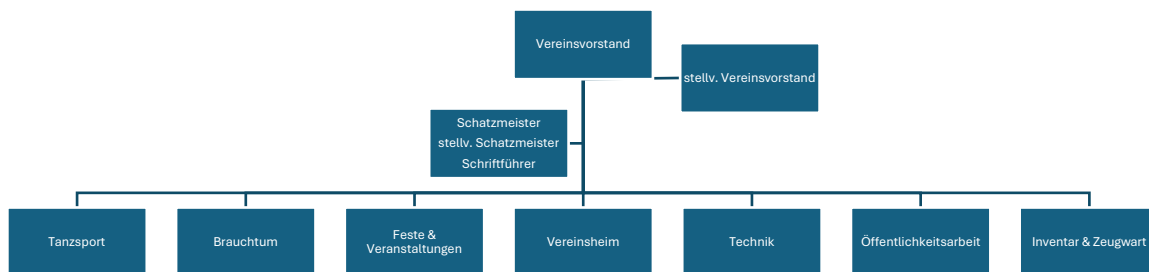
5. Vertretung

Ressortleiter haben keine eigenständige Vertretungsmacht nach außen.

6. Verträge

- a) Vertragsanbahnung: Ressortleiter können Verträge für ihren Fachbereich vorschlagen und vorbereiten.
- b) Abschluss: Der rechtliche Abschluss (Unterschrift) bleibt dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) vorbehalten.

§ 4 Ressorts



1. Ressort Finanzen (Schatzmeister)
2. Mitgliederverwaltung
3. Schriftwesen
4. Tanzsport

In Arbeit

5. Brauchtum (Elferrat & Präsidium)

In Arbeit

6. Feste & Veranstaltungen

In Arbeit

7. Vereinsheim (Hausmeisterei)

In Arbeit

8. Technik

In Arbeit

9. Öffentlichkeitsarbeit

In Arbeit

10. Inventar & Zeugwart

In Arbeit

§ 5 Vermietungen im Vereinsbetrieb

- a) Genehmigung: Die Vermietung des Vereinsheims erfolgt ausschließlich an aktive Mitglieder für private Zwecke. Über die Vergabe und Genehmigung entscheidet der Vereinsvorstand oder stellvertretende Vereinsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Anmietung besteht nicht.
- b) Mietpreis & Kautio: Die Höhe der Mietgebühr sowie die zu hinterlegende Kautio werden durch den Vorstand festgelegt. Die Kautio ist vor Schlüsselaushändigung zu entrichten.
- c) Haftung bei Schäden: Das anmietende Mitglied haftet für alle Schäden, die während der Mietdauer am Gebäude, dem Inventar oder den Außenanlagen durch ihn selbst oder seine Gäste entstehen. Eine private Haftpflichtversicherung des Mieters wird vorausgesetzt.
- d) Reinigungsregel: Das Vereinsheim ist nach der Nutzung besenrein und unter Einhaltung der im Mietvertrag festgelegten Reinigungsstandards zurückzugeben. Bei unzureichender Reinigung werden die Kosten für eine professionelle Säuberung von der Kautio einbehalten.
- e) Eigentum: Geliehenes Vereinseigentum ist bei Austritt oder Aufforderung unverzüglich und gereinigt zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung haftet das Mitglied.
- f) Mietvertrag: Die Vermietung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Mietvertrags.

§ 6 Vereinswerte, Jugendschutz und Prävention

1. Jugendschutz

Grundlage für den Jugendschutz ist die Einsicht in die Führungszeugnisse nach §72a SGB VIII.

2. Suchtmittelprävention

- a) Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren ist für Minderjährige bei allen Vereinsveranstaltungen und Fahrten untersagt.
- b) Volljährige Vereinsmitglieder haben eine Vorbildfunktion; Alkoholkonsum in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen ist auf ein Minimum zu beschränken, bei direkter Aufsichtspflicht besteht striktes Alkoholverbot.
- c) Der Konsum illegaler Rauschmittel führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung und zieht disziplinarische Maßnahmen nach sich.
- d) Bei offiziellen Auftritten, insbesondere im Ornat oder der Uniform (z. B. Elferrat, Garde), ist auf ein angemessenes Auftreten in der Öffentlichkeit zu achten. Alkoholkonsum, der zu vereinschädigendem Verhalten führt und dem Ansehen des Vereins schadet, ist untersagt. Verstöße können vereinsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Ausschluss nach Satzung nach sich ziehen.

3. Gewaltprävention

- a) Die KG Narhalla Rot-Weiß Marktredwitz duldet keinerlei Form von Gewalt – weder physischer, psychischer noch sexualisierter Art.
- b) Diskriminierung, Mobbing oder abfälliges Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern widersprechen unserem Teamgeist und werden sanktioniert.

4. Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion

- a) Grundsatz der Gleichbehandlung: Die KG Narhalla Rot-Weiß Marktredwitz ist ein Ort der Gemeinschaft. Wir begegnen jedem Menschen mit Respekt und Offenheit – unabhängig von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung.
- b) Inklusion als Kernwert: Inklusion ist ein zentraler Bestandteil unseres Seins. Wir streben danach, Barrieren abzubauen und jedem Menschen die Teilhabe am Vereinsleben, dem Brauchtum und dem karnevalistischen Tanzsport zu ermöglichen, soweit dies im Rahmen der (z.B. sportlichen) Sicherheit und der organisatorischen Möglichkeiten umsetzbar ist.
- c) Diskriminierungsverbot: Jegliche Form von Diskriminierung, Ausgrenzung oder herabwürdigendem Verhalten wird nicht geduldet. Wir fördern eine Kultur des Hinsehens und des gegenseitigen Schutzes.

- d) Chancengleichheit: Der Zugang zum Verein erfolgt ausschließlich nach Eignung, Talent und Engagement, ohne Ansehen der Person im Sinne der oben genannten Merkmale.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- a) Vertraulichkeit: Alle Teilnehmer der Arbeitssitzungen (Mitglieder, Gäste und Berater) sind verpflichtet, über interne Beratungen, persönliche Angelegenheiten von Mitgliedern und noch nicht veröffentlichte Programminhalte striktes Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt, soweit keine gesetzlichen oder vereinsrechtlichen Informationspflichten bestehen.
- b) Dauer: Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Funktion fort. Verstöße gegen die Verschwiegenheit können zum sofortigen Ausschluss aus dem Gremium und Verein führen.

§ 8 Fundament

- a) Brauchtumpflege & Tradition
- Für uns ist Karneval mehr als nur eine Jahreszeit – es ist gelebtes Kulturgut. Wir pflegen die Traditionen der Fastnacht und des Karnevals mit Herzblut und geben die Werte und Bräuche unserer Heimat an die nächste Generation weiter. Dabei bewahren wir das Alte, ohne uns dem Neuen zu verschließen, und füllen die „fünfte Jahreszeit“ jedes Jahr aufs Neue mit Leben.
 - Unsere Leidenschaft für Fasching, Fastnacht und Karneval erstreckt sich über die gesamte Session – vom Auftakt am den 11.11. bis zum Aschermittwoch. Davon ausgenommen ist eine kurze besinnliche Pause über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel, um danach mit voller Kraft in die Hauptzeit der Brauchtumpflege zu starten.
- b) Karnevalistischer Tanzsport
- Sportlicher Ehrgeiz trifft auf pure Lebensfreude: Im karnevalistischen Tanzsport verbinden wir Disziplin, Ästhetik und Teamgeist. Unsere Garden und Showtanzgruppen sind ein Aushängeschild unseres Vereins. Hier fördern wir Talente, trainieren Ausdauer und feiern gemeinsam Erfolge – immer mit einem Lächeln auf den Lippen und Stolz im Herzen.
- c) Unser Leitbild: Wir lieben Karneval!
- Wir wünschen uns ein buntes Miteinander und Respekt. Wir verstehen uns als eine Gemeinschaft, in der jeder Einzelne zählt. Denn: Nur zusammen sind wir stark! Wir sind ein Team und wollen dieses Gemeinschaftsgefühl voller Stolz und Freude nach außen tragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- a) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.
- b) Änderungen erfolgen durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

Die Vorliegende Geschäftsordnung entspricht des Beschlusses der Vorstandssitzung
vom 06.05.2026